

Abschrift

6 C 76/42ⁿ
(6 StS 32/42ⁿ)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den ledigen J[] C [],
geboren am 25. September 1901 in Wien,
wegen Verbrechens nach § 1 Ges. zur Änderung des RStGB vom
4. September 1941, § 20a RStGB ostm. F., in Verb. mit den §§ 171,
173, 176 Ia StG, § 3 Abs. 1 HeimtückeG,
hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung
vom 11. Dezember 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Tamele
und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Dr. Zeidler,
Dr. Pawelka und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

auf die aus Art. 7 § 2 VO zur weiteren Vereinfachung der
Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl I S. 508) in Verb.
mit § 34 ZuständigkeitsVO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des
Oberreichsanwalts beim Reichsgericht für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts W i e n vom 9. September 1942
wird, soweit es die Anwendung des § 1 Ges. vom 4. September 1941
ablehnt und im Strafausspruch, und zwar nebst diesen Teilen zu-
grunde liegenden Feststellungen, aufgehoben.

Die Sache wird im Umfange der Aufhebung zur neuen Verhandlung
und Entscheidung an das Sondergericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Durch das angefochtene Urteil ist C. [] wegen Entwendung von Schmuckgegenständen im Werte von 195 RM und wegen unbefugten Tragens des Parteiabzeichens als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und als Gewohnheitsdieb nach dem § 20a RStGB ostm. F. in Verb. mit den §§ 171, 173, 176 Ia StG, § 3 Abs. 1 HeimtückeG zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die Verhängung der Todesstrafe auf Grund des § 1 Ges. vom 4. September 1941 hat das Sondergericht abgelehnt, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß der Verurteilte durch eine strenge Zuchthausstrafe gebessert werde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts wendet sich gegen die Nichtanwendung des § 1 Ges. vom 4. September 1941 und gegen den Strafausspruch. Sie hat Erfolg.

Der Schuldspruch sowie die Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher unterliegen keinen rechtlichen Bedenken. Das Sondergericht hat aber bei der Prüfung der Frage, ob im Sinne des § 1 Ges. vom 4. September 1941 der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordern, wesentliche Gesichtspunkte außer acht gelassen; für die Verneinung der letzten Frage führt das Urteil keine Gründe an. § 1 Ges. vom 4. September 1941 betont besonders den Schutzgedanken und stellt ihn dem Sühnegedanken voraus (vgl. RGSt Bd. 76 S. 91). Nach ständiger Rechtsprechung erfordert der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher immer dann, wenn die höchste zulässige zeitliche Freiheitsstrafe von 15 Jahren Zuchthaus der Volksgemeinschaft nicht den Schutz bietet, den ihr der Gesetzgeber geben will, weil der entartete Verbrecher auch durch diese Freiheitsstrafe von seinem verbrecherischen Hange nicht abgebracht werden kann und darum nach Verbüßung der Strafe und etwaiger Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (Arbeitshaus) erneut eine schwere Gefahr für die Volksgemeinschaft bilden würde. Das Bedürfnis nach gerechter Sühne verlangt die Todesstrafe, wenn die Würdigung der Tat und der Gesamtpersönlichkeit des Täters zu dem Ergebnis führt, daß die höchste zeitliche Zuchthausstrafe keine ausreichende Bestrafung für ihn bildet und daß die Selbstachtung der Volksgemeinschaft seine dauernde Ausschließung erheischt. Der Wert oder Unwert der Persönlichkeit des Täters ist von wesentlicher Bedeutung (RGSt Bd. 76 S. 61).

Das

Das Sondergericht hält ersichtlich die Möglichkeit, daß eine strenge Freiheitsstrafe die nachhaltige Besserung des Verurteilten bewirken werde, für nicht sehr naheliegend. Die Gründe, aus denen es diese Möglichkeit bejaht, lassen zudem eine erschöpfende Würdigung des Sachverhalts vermissen. Der Verurteilte ist 18 Mal zum Teil schwer vorbestraft, und zwar mehrfach wegen Wohnungsdiebstahls. Nach Verbüßung der letzten Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren schweren Kerkers ist er in das Arbeitshaus Suben verbracht worden. Den ihm dort im Jahre 1938 erteilten achttägigen Urlaub hat der Verurteilte dazu benutzt, um sich der weiteren Unterbringung im Arbeitshause dauernd zu entziehen, weil er nach seiner Angabe die Verlegung in ein Konzentrationslager gefürchtet hat. Hat sich auch der Verurteilte seit dem Verlassen des Arbeitshauses bis zu der am 15. Juni 1942 verübten neuen Tat keine gerichtliche Strafe zugezogen und seinen Lebensunterhalt zum Teil durch Gelegenheitsarbeit als Schneider bestritten, so kann man doch nicht sagen, daß er sich „redlich“ fortgebracht habe. Denn die für seinen Unterhalt nötigen Lebensmittel hat er sich nach Einführung der Zwangswirtschaft ständig, jedenfalls teilweise, im Schleichhandel sowie durch verbotenen Ankauf von Lebensmittelkarten beschafft, da er polizeilich nicht gemeldet war und darum keine Lebensmittelkarten erhielt. Die Tat, wegen der er jetzt abgeurteilt ist, hat der Verurteilte begangen, weil ihn seine Lebensgefährtin und seine Angehörigen nicht mehr wie bisher unterstützen konnten und weil er dadurch in gewisse Schwierigkeiten gekommen war. Unter diesen Umständen kann man kaum von einer inneren Wandlung des Verurteilten sprechen, welche eine nachhaltige Besserung erwarten ließe. War es ihm Ernst mit seiner Abkehr von dem früheren verbrecherischen Treiben, dann konnte sich der Verurteilte freiwillig stellen, jedenfalls nachdem seine bisherigen Hilfsquellen versiegt waren, und so endlich den für die Rückkehr zu einem geordneten Leben unumgänglichen Schritt tun. Statt dessen hat der Verurteilte die ihm günstig scheinende Gelegenheit zu einem neuen Wohnungsdiebstahl ausgenutzt, um sein Leben im Verborgenen weiterführen zu können. Wenn schließlich das Sondergericht (bei der Bemessung der erkannten Freiheitsstrafe) mildernd das „reumütige Geständnis“ des Verurteilten sowie die Tatsache berücksichtigt, daß das gestohlene Gut vollständig zurückgeschafft worden ist, so ist nach Lage der

Sache

Sache nicht recht ersichtlich, inwiefern aus den angeführten Umständen zu Gunsten des Verurteilten etwas zu entnehmen ist. Denn er ist nach den Feststellungen des Sondergerichts unmittelbar nach Verübung und Entdeckung des Diebstahls als tatverdächtig ergriffen und durch den Besitz der entwendeten Gegenstände als Täter überführt worden.

Nach alledem bedarf die Frage, ob der § 1 Ges. vom 4. September 1941 aus dem einen oder anderen Grunde anzuwenden ist und auch die Strafzumessung einer erneuten Prüfung durch den Tatrichter unter Berücksichtigung der vorangestellten rechtlichen Gesichtspunkte.

gez.: Tamele

Schoerlin

Zeidler

Dr. Pawelka

Grahn
